

Fragen der FKS zu Maßnahmen gem. § 45 SGB III

Wenn die Anzahl der realen Teilnehmenden bei der Überwachung variiert, insb. von den Standard vorgegebenen 15 in der Kalkulation – können dann die Gesamtkosten auf die meist weniger TN umgelegt werden?

Änderungen sind vom Träger entsprechend anzuzeigen und zuzulassen.

Eine Änderung der Zulassung von 15 auf 8 Teilnehmer kann mit einer Kostenerhöhung der TN/h einhergehen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass eine Maßnahme nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuzulassen ist. Sofern die Maßnahmekosten die ermittelten B-DKS unverhältnismäßig übersteigen, ist eine Maßnahme von der Zulassung ausgeschlossen (§ 179 Abs. 1 Satz 2).

Ausnahmen: Eine Überschreitung kann insbesondere bei Maßnahmen mit besonders hoher Arbeitsmarktrelevanz, die zu einem besonderen Fortschritt bei der Wiedereingliederung der Teilnehmenden auf dem Arbeitsmarkt führen vertretbar sein. Ein weiterer Grund für die Überschreitung der durchschnittlichen Kostensätze kann die notwendige überdurchschnittliche technische oder personelle Ausstattung im Hinblick auf das Erreichen des Maßnahmeziels sein.

Können Gruppenmaßnahme auch Anteile von Einzelcoachings enthalten und wie soll dies in den MML vermerkt werden?

Eine als Gruppenmaßnahme zugelassene Maßnahme kann Anteile von z.B. Einzelcoaching haben. Eine Maßnahme, die als Einzelmaßnahme zugelassen ist kann allerdings keine Gruppenanteile beinhalten.

Demzufolge ist bei einer Gruppenmaßnahme, die Anteile von Einzelcoaching aufweist, in der Spalte „Art der Maßnahme“ der Monatsmeldeliste die Auswahl „Gruppenmaßnahme im Klassenverband“ zu treffen.

Können betriebliche Lernphasen bei einem Arbeitgeber bei einer modularen Zulassung als separates Modul zugelassen werden, um dieses Modul mit anderen Modulen aus dem Ziel 1 (?) bzw. Ziel 2 (auch aus von bereits zugelassenen Modulen) zu kombinieren?

Ja, das ist unter Zielzuordnung 2 gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB III möglich. Die einzelnen Bausteine können dann miteinander kombiniert werden. Eine Zuordnung zu den Zielen einer modular zugelassenen Gesamtmaßnahme entfällt. Zu beachten ist aber, dass der Teilnehmende natürlich zwei AVGS benötigt. Einen nach der Nr. 1 und einen nach der Nr. 2.

Darf eine Maßnahme nach Ziel 2 auch in geringem Maße Bewerbungstraining enthalten (als Unterstützungsleistung zur beruflichen Eingliederung)?

In marginalem Maße ist dies möglich. So zum Beispiel, wenn bestehende Bewerbungsunterlagen vom Coach „überprüft“ werden.

Bitte beachten Sie:

Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind bei der Prüfung der Maßnahmekalkulation durch die fachkundige Stelle gesondert zu betrachten, da hierfür i.d.R. keine oder geringere Kosten anfallen, als in den übrigen Maßnahmeteilen. Soweit Kosten im Zusammenhang mit dem Maßnahmeteil bei einem Arbeitgeber entstehen - beispielsweise durch eine erforderliche Betreuung - sind diese Kosten in die übrigen Maßnahmeteile einzurechnen.

Für die Berechnung der Kosten je Maßnahmestunde sind die Maßnahmekosten durch die Maßnahmestunden (Stunden, die der Träger durchführt - ohne Stunden beim Arbeitgeber) zu dividieren. Die so ermittelten Kosten bilden die Kosten je Maßnahmestunde je Teilnehmenden.

Die Kosten je Maßnahmestunde sind in der monatlichen Meldung der fachkundigen Stellen über vorgenommene Maßnahmezulassungen pro Teilnehmenden auszuweisen (zur Ermittlung des Bundes-Durchschnittskostensatzes). **In der Monatsmeldeliste wird demzufolge nur ein Kostensatz ausgewiesen.** Es erfolgt lediglich eine Kennzeichnung, ob Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber vorgesehen sind oder nicht (Spalte „Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber“).

An dieser Stelle sei auf den Umsetzungshinweis 1/2016 sowie auf die Ausfüllhinweise, welche mit dem Template (Monatsmeldeliste) übersandt wurden, verwiesen.